

Rezension:

Vom Recht auf Menschenwürde: 60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (Hrsg.),
 Vom Recht auf Menschenwürde:
 60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention,
 Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2013,
 272 Seiten, 39 EURO

Sabine Overkämping

Vorsitzende der djb-Kommission Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht

Der Sammelband, den es hier zu besprechen gilt, versammelt Beiträge namhafter deutscher und europäischer Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft, Rechtsprechung sowie Politik. Sie widmen sich dem 60. Jubiläum der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die – wie die Herausgeberin in ihrem Vorwort hervorhebt – dazu verpflichtet, den Ausbau rechtstaatlicher und demokratischer Strukturen einzufordern und zu unterstützen, und zwar auch über die Grenzen des Europarats hinaus. Der Erscheinungszeitpunkt ist auch deshalb gut gewählt, weil derzeit der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention bevorsteht. Juliane Kokott und Ioanna Dervisopoulos (S. 123) sehen in dem durch den Vertrag von Lissabon in Art. 6 Abs. 2 S. 1 EUV vorgesehenen Beitritt der EU einen Beleg für die Bedeutung und den Erfolg der EMRK, deren Stellenwert damit unterstrichen wird.

Die 30 Einzelbeiträge sind den Themenbereichen „Grundlinien des Menschenrechtsschutzes“ (Teil A), „Menschenrechtsschutz in Europa“ (Teil B), „Menschenrechtsschutz in der Praxis“ (Teil C) und „Verfahren und Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ (Teil D) zugeordnet.

Im Teil A gefällt der Beitrag von Winfried Hassemer, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a.D., der mit dem Seufzer „Ach Europa“ (S. 33) beginnt. Er schreibt als Bürger von seinem Traum Europa, der Gestalt angenommen hat, und seit der Erscheinung und Ausbreitung der Finanzkrise erneut in die Kritik geraten ist. Die zu konstatierende Krise scheint die Solidarität innerhalb Europas als zentralen Motor einer Einigung Europas unterzupflügen. Als Ausweg schlägt er vor, die Reduktion auf die ökonomische Dimension als so genannte moderne Betrachtungsweise zu überwinden. Europa sei neu auszustatten und verbindlich zu machen.

Im Teil B ist der Beitrag von Viviane Reding, der EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft sowie Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, hervorzuheben. Sie bewertet das 60-jährige Jubiläum der EMRK als ein stolzes (S. 64). Sie schlägt den Bogen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union und sieht in beiden

Dokumenten eine Stärkung der Kohärenz und Konvergenz des Grundrechtsschutzes in Europa. Sie zeigt anhand des Test-Achat-Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache C-236/09) auf, dass der EU-Gesetzgeber bei der Umsetzung des Grundrechts der Geschlechtergleichstellung kohärent vorzugehen habe. Den Mitgliedstaaten blieben grundsätzliche Abweichungen z.B. vom Grundrecht der Gleichstellung – wie vorliegend bei den Versicherungsprämien für Frauen und Männer – verwehrt. Zudem zeigt sie anhand von laufenden Gesetzgebungsverfahren die Sensibilisierung für Grundrechtsfragen auf. Mit dem so genannten Quotenvorschlag werde die Gleichstellung in den Aufsichtsgremien mit gezielten Maßnahmen zugunsten des unterrepräsentierten Geschlechts gefördert. Art. 23 der Charta der Grundrechte gestatte dies ausdrücklich. Trotzdem sei sicherzustellen, dass die Vorschriften keinen übermäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellen, die in Art. 16 der Charta der Grundrechte zugesichert werde. Abschließend arbeitet sie heraus, dass die Grundrechte auf EU-Ebene von ihrer Konzeption her nicht auf Maßnahmen nationaler Behörden anzuwenden seien.

Im Teil B ist weiterhin der Beitrag von Beate Rudolf (S. 133) hervorzuheben, die die Erweiterung des Kreises der Agierenden um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der die EMRK anwendet, thematisiert. Als Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte weist sie zurecht darauf hin, dass das Potenzial der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen für die Unterstützung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in konkreten Verfahren, bei der innerstaatlichen Umsetzung von Urteilen und bei seiner Entlastung weder ausreichend erkannt noch ausgeschöpft werde. Sie arbeitet heraus, dass die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zum Abbau der Überlastung des EGMR leisten können. Individuell könnten sie mit Einzelfallmandat dazu beitragen, dass Beschwerden frühzeitig und innerstaatlich abgeholfen wird. Bedeutender seien die strukturellen Maßnahmen, die die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen vorhalten können, seien es Informationen über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verfahren vor dem EGMR bzw. Ergänzungen in leichter Sprache oder Gebärdensprache. Auch Schulungsmaßnahmen für Beratungsstellen, zivilgesellschaftliche Organisationen und die Anwaltschaft gehörten dazu.

Im Teil C möchte ich den Beitrag von Dean Spielmann und Susette Schuster, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie an den EGMR abgeordnete Verwaltungsrichterin, hervorheben, der mit seinem Titel „Anstößige Meinungen“ provoziert und sodann die neuere Rechtsprechung zur Freiheit der Meinungsäußerung nachvollziehbar erläutert

und einen Einblick in die Entscheidungsfindung des Straßburger Gerichtshofes gibt.

Im letzten Teil D ist der Beitrag von Almut *Wittling-Vogel*, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz, hervorzuheben. Sie fordert die Anpassung des Verfahrensrechts des Straßburger Gerichtshofes mit dem Ziel der Besserstellung der Beteiligung von in eigenen Rechten Betroffenen am Verfahren, z.B. der obsiegenden Verfahrenspartei im nationalen Zivilprozess.

Es mag verwundern, dass ein Beitrag der derzeitigen deutschen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschen-

rechte, Prof. Dr. Angelika *Nußberger* fehlt. Ansonsten lässt die Auswahl der Autorinnen und Autoren nichts zu wünschen übrig.

Mit der sicher subjektiv gefärbten Auswahl der vorgestellten Beiträge möchte ich zum Lesen einladen. Die übersichtlichen Beiträge erschließen sich einfach und die Quantität und insbesondere die Vielschichtigkeit der Beiträge garantieren interessante und eingehende Einsichten aus verschiedensten Blickwinkeln in die Bedeutung der EMRK. Eine gelungene Festschrift, die Gewinn bringend immer wieder zur Hand genommen werden kann.

Rezension:

Jahrbuch Europarecht

Günter Herzig (Hrsg.),
Jahrbuch Europarecht,
NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien Graz 2013,
522 Seiten, 58 EURO



Sabine Overkämping

Vorsitzende der djB-Kommission
Öffentliches Recht, Europa- und
Völkerrecht

Der vorliegende Band ist dem Recht der Europäischen Union gewidmet. Er erhebt den Anspruch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit für das Kalenderjahr 2012 die wesentlichen Entwicklungen in ausgewählten

Rechtsbereichen für die österreichische Praxis darzustellen. Dabei werden aktuelle Grundsatzfragen wie Vorrang und unmittelbare Anwendbarkeit des Rechts der Europäischen Union, Fragen des Rechtsschutzes, materielles Europarecht (u.a. Grundfreiheiten, Beihilfenrecht und Vergaberecht) bis zu einzelnen Politikbereichen der Europäischen Union aufgegriffen.

Im Kapitel „Diskriminierungsverbot und Unionsbürgerschaft“ legt Walter *Obwexer* (S. 63) den Schwerpunkt auf das Freizügigkeitsrecht und erläutert die diesbezügliche Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, der österreichischen (Höchst-)Gerichte und des OGH. Komplementär dazu ist der Beitrag „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ von Rudolf *Feikl* und Lucia *Schulten* (S. 125) zu lesen. Mit der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung setzt sich dann auch noch einmal Elias *Felten* (S. 287) in seinem Beitrag „Arbeit und Soziales“ auseinander. In dem letztgenannten Beitrag findet sich zu Recht ein Hinweis auf das Verfahren des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-415/10 (*Meister*). Die Stellenbewerberin, Frau *Meister*, wurde abgewiesen und machte einen Anspruch auf Bekanntgabe geltend, ob ein anderer Bewerber

eingestellt wurde. Zwar verneinte der Luxemburger Gerichtshof einen solchen Auskunftsanspruch. Es wurde dennoch deutlich, dass nicht jeglicher Zugang zu Informationen verweigert werden dürfe. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Stellenbewerberin alle Stellenanforderungen erfüllen würde. Im Falle eines etwaigen Diskriminierungsprozesses könne die Verweigerung jeder Information zu Ablauf und Ausgang des Bewerbungsverfahrens zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Arbeitgeber seien aufgerufen, im Falle einer Abweisung Sachgründe zu sammeln zur Darlegung nichtdiskriminierender Motive.

Überschneidungen lassen sich auch hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen konstatieren. Thomas *Garber* und Matthias *Neumayr* (S. 211) setzen sich in ihrem Beitrag „Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua)“ auch mit der Europäischen Erbrechtsverordnung auseinander. Hierzu arbeitet auch Wolfgang *Faber* (S. 431) in seinem Beitrag „Zivilrecht und Internationales Privatrecht, Schwerpunkt Verbraucherschutz“.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird in dem Jahrbuch nicht als aktuelles Thema aufgegriffen. Die Darstellung oder zumindest die Erwähnung des von Frau Vizepräsidentin der Kommission Viviane *Reding*, für Justiz zuständige Kommissarin, am 14. November 2012 vorgelegten Vorschlag einer „europäischen Quote“ mit gezielten Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts in Aufsichtsgremien (mindestens 40 Prozent bis 2020) fehlen daher.

Das Jahrbuch Europarecht hat einen eindeutig österreichischen Schwerpunkt. Der deutsche Rechtsanwender, aber auch die deutsche Rechtsanwenderin, kann es dennoch durchaus mit Gewinn benutzen, da die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union für viele Politikfelder eingehend und kenntnisreich dargestellt wird. Dies gilt auch für die diesbezüglich derzeit diskutierten Gesetzgebungsvorschläge auf europäischer Ebene. Die Auswirkungen auf die deutsche Ebene sind dann selbst herzuleiten.